

# RS Vwgh 1999/5/27 98/11/0148

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1999

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

43/02 Leistungsrecht

## Norm

HGG 1992 §33 Abs1;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/11/10 98/11/0185 3

## Stammrechtssatz

In § 33 Abs1 HGG 1992 ist keine Rede davon , dass die Vereinbarung, auf Grund derer die Benützung der Wohnung durch den Wehrpflichtigen erfolgt, "nach außen" - also offenbar über die Vertragsparteien hinaus - in Erscheinung getreten sein müsse.

## Schlagworte

Auslegung Allgemein authentische Interpretation VwRallg3/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998110148.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)